

gemäß Gefahr für Leben und Eigentum der Anwohner entstehen kann, zum voraus Schutzmannschaften (Wasserwehren) aufgestellt und für die Bereithaltung der Gespanne, Materialien und Gerätschaften gesorgt werden.

(2) Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bezeichnet die Flußgebiete und Gemeinden, wo derartige Vorkehrungen zu treffen sind, und benachrichtigt von der getroffenen Entschließung die zuständigen Bezirksämter zur Anordnung des weiteren Vollzugs im Benehmen mit den Wasserbaubehörden.

#### § 118. (§ 4.)

(1) Die Aufstellung der Wasserwehr (§ 117) geschieht durch den Gemeinderat der beteiligten Orte und zwar in der Weise, daß im Monat Januar jeden Jahres die sämtlichen zur Nothilfe verpflichteten (arbeitsfähigen) Einwohner der Gemeinde in Abteilungen eingeteilt werden, welchen in einer vorauszubestimmenden Reihenfolge und an den im voraus zu bezeichnenden Dammstrecken die Bewachung und die Ausführung der Schutzarbeiten obliegt.

(2) Für jede Abteilung ist vom Gemeinderat ein Anführer zu ernennen, welcher mit flußbaulichen Arbeiten einigermaßen vertraut sein soll.

(3) Über die Bildung der Abteilungen und die Ernennung der Anführer ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, welches der Wasserbaubehörde von dem Geschehenen Mitteilung macht.

(4) Wenn die Bildung der Abteilungen oder die Ernennung der Anführer dem Bezirksamt und der Wasserbaubehörde Anlaß zu Beanstandungen gibt, so hat der Gemeinderat auf amtliche Anordnung für Beseitigung der Anstände Sorge zu tragen.

(5) Die Wasserbaubehörde stellt erforderlichen Falls fest, in welcher Reihenfolge und an welchen Dammstrecken die einzelnen Abteilungen der Wasserwehr in Tätigkeit zu treten haben.

(6) In Gemeinden von mehr als 2000 Seelen sind nicht alle Einwohner, sondern nur so viel Mannschaften zur Wasserwehr heranzuziehen, als im Verhältnisse zu der Länge und der Entfernung der in der Gemarkung gefährdeten Schutzdämme erforderlich ist. Auch kann in größeren Städten die Gemeindebehörde von der Verpflichtung zur Aufstellung der Wasserwehr durch das Bezirksamt entbunden werden, wenn die Gemeindebehörde nachweist, daß ihr im Falle eintretender Wassergefahr die rasche Aufbietung der für die Schutzarbeiten erforderlichen Mannschaften in anderer Weise (z. B. durch Mitwirkung der Feuerwehr, durch Bildung einer für die Dienstleistungen zu bezahlenden Wasserwehr) möglich sein wird.

#### § 119. (§ 5)

(1) Der Gemeinderat der in § 117 bezeichneten Gemeinden hat ferner alljährlich im Laufe des Januar eine Liste der Pferdebesitzer aufzustellen, welche bei eintretender Wassergefahr die Beförderung von Nachrichten mittelst reitender Boten und die Beifahr von Materialien und Gerätschaften, wo nötig auch die Beförderung der Wach- und Arbeitsmannschaften in einer bestimmten Reihenfolge zu besorgen haben. Desgleichen ist eine Liste der Radfahrer aufzustellen, welche als Boten Verwendung finden sollen.